

Gutachten

Der Einsatz von Pfefferspray gegen Demonstranten durch Polizeikräfte

Gesundheitliche Auswirkungen und Grundsätze
der Verhältnismäßigkeit

Erarbeitet durch:

Björn Schering

wiss. Mitarbeiter

Büro Karin Binder, MdB

Berlin im November 2010

Inhalt

Anlass der Untersuchung	3
Gesetzliche Regelungen	4
Technische Anforderungen der Polizei	4
Wirkstoff und Zusammensetzung	5
Gesundheitsauswirkungen	6
Einsatz und Handhabung	8
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	10
Anhang	12

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verwendung der Inhalte auch in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.
Dieses Gutachten wurde unter Mitwirkung des Wissenschaftlichen Dienstes im Deutschen Bundestags erarbeitet.

Anlass der Untersuchung

Am 30. September 2010 kam es bei einer Kundgebung gegen das Bahnprojekts „Stuttgart 21“ zu einem massiven Polizeieinsatz. Gegen friedliche Demonstranten wurde mit Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray vorgegangen. Hunderte Menschen, darunter auch Kinder, wurden verletzt.¹ Neben Prellungen und Platzwunden mussten Ersthelfer und Ärzte vor allem Verletzungen aus dem Einsatz von Pfefferspray behandeln. Augenreizungen, vorübergehende Blindheit, Atembeschwerden und Schockzustände waren häufig beschriebene Symptome. Opfer des Polizeieinsatzes leiden unter psychischen Folgen.²

Das Vorgehen der Polizei auf der ganz überwiegend friedlich verlaufenden Kundgebung im Stuttgarter Schlossgarten wurde als unverhältnismäßig hart und unterschiedslos beschrieben. Das Versprühen von Pfefferspray soll willkürlich erfolgt sein und so unmittelbar zur Eskalation der Situation beigetragen haben. Die hohe Zahl der Verletzten durch den Einsatz von Reizstoff war nach Zeugenaussagen und dem Eindruck aus der Medienberichterstattung nicht zu rechtfertigen. Es ist daher zu fragen, ob die Verwendung von Pfefferspray durch Vollzugsbeamte zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei Demonstrationen zu verantworten und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

¹ sueddeutsche.de: Stuttgart 21: Eskalation der Gewalt – Pfefferspray gegen Demonstranten, 30.09.2010 (heruntergeladen am 2.10.2010).

² ZDF-heute.de: „Die Stimmung ist unglaublich aufgeheizt“ – Verletzte bei Einsatz gegen Stuttgart-21-Gegner, 30.09.2010 (heruntergeladen am 3.10.2010).

Gesetzliche Regelungen

Der Einsatz von Pfefferspray durch Polizeibeamte stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) dar. Er bedarf daher der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die in den Bundes- und Landesgesetzen zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs geregelt ist (siehe Anlage). Dabei muss auch bei der Verwendung von Pfefferspray stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.³ Der Reizstoff ist demnach nur dann zu bevorzugen, wenn er gegenüber anderen Maßnahmen oder Hilfsmitteln die weniger intensive Einwirkungsart darstellt.

Pfefferspray kommt mittels geeigneter Sprühgeräte seit Jahren bei der Polizei zum Einsatz. Es wird dabei als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bzw. in diesem Sinne als Waffe gegen Personen verwendet.⁴ Durch den Einsatz der Reizstoffe sollen einzelne Personen und Personengruppen gezielt und aus der Distanz in einen handlungsunfähigen Zustand versetzt, bzw. „kampfunfähig“ gemacht werden.

Das Innenministerium Baden-Württemberg führt dazu aus, dass die Beamten nach § 52 des Polizeigesetzes (PolG BW) nur dann unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar scheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der Betroffenen angemessen sein. Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn es sich zeigt, dass der polizeiliche Zweck durch seine Anwendung nicht erreicht werden kann.⁵

Technische Anforderungen der Polizei

Die Einführung von Reizstoffsprühgeräten mit Pfefferspray wurde erstmals 1999 durch die Innenministerkonferenz der Länder empfohlen.⁶ Der Entscheidung liegt eine Vorlage des Polizeitechnischen Instituts (PTI) an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster zugrunde. Auch die derzeitige Verwendung von Pfefferspray beruht auf der „Technischen Richtlinie (TR) Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA)“ des PIT von November 2008. Die Richtlinie dient der Polizei bundesweit als Grundlage der Beschaffung und beschreibt „Forderungen der Polizei für Konstruktion und Prüfung von Reizstoff-Sprühgeräten“. Für die Verwendung werden die Einhaltung des Chemikalien- und des Abfallrechts, sowie von Verordnungen zum Umgang mit Gefahrenstoffen und zum Schutz der Ozonschicht beschrieben. Hersteller müssen technische Normen einhalten sowie Nachweise über

³ vergl. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG).

⁴ vergl. § 50 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG BW).

⁵ Innenministerium Baden-Württemberg, Auskunftersuchen zum Thema Reizstoff-Sprühgeräte bei der Polizei BW, Schreiben vom 20.10.2010.

⁶ Niedersächsischer Landtag, Drs. 14/1200, Kleine Anfrage mit Antwort, 24. November 1999.

ein Qualitäts- und Umweltmanagement erbringen. Die Reizstoffe müssen einen hohen Reinheitsgrad haben und sollen chemisch stabil sein. Eine gesundheitliche Risikobewertung der verwendeten Stoffe ist hingegen nicht Gegenstand der Verwendungsentscheidung. Der Einsatz von Pfefferspray bei der Polizei erfolgt demnach ohne eine medizinische Beurteilung der Wirkstoffe.

Die Technische Richtlinie führt aus, dass Reizstoff-Sprühgeräte als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bzw. als Waffe eingesetzt werden. Personen sollen durch die Verwendung der Reizstoffe auf Distanz gehalten und gegebenenfalls in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Die Wirkstoffe sind auf Oleoresin Capsicum (OC) oder Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA) begrenzt. Um verschiedene Einsatzanforderungen abzudecken, wird zwischen vier Ausführungsformen unterschieden:

Technische Daten von Reizstoff-Sprühgeräten (RSG) nach Geräteausführung

Anforderungen	RSG 1	RSG 2	RSG 3	RSG 4
Einsatzreichweite	4 m	2,5 m	4 m	4m / 7 m
Sprühbilddurchmesser	10-20 cm	10-20 cm	10-20 cm	10-20 cm / 20-40 cm
Mindestzahl von 1-Sekunden-Strahlstößen	11	4	5-8	11

Wirkstoff und Zusammensetzung

Pfefferspray, das in Sprühgeräten der Polizei zum Einsatz kommt, setzt sich aus Wirkstoffen, Lösungsmitteln und Treibmitteln zusammen. Der verwendete Reizstoff ist Oleoresin Capsicum (OC). Er wird aus getrockneten, reifen Capsicum-Früchten, also Paprika [*capsicum annum*] sowie Chilli bzw. Cayenne-Pfeffer [*capsicum frutescens*] gewonnen. Die Lösungsmittel sind meist Methanol, also einfacher Alkohol, oder Hexan, eine aus Mineralöl gewonnene, schnell verdampfende Verbindung. Zur weiteren Verdünnung dient Wasser. Treibmittel sind Propan oder Butan, die auch in anderen Bereichen für diesen Zweck genutzt werden. Für die Verwendung bei den Polizeibehörden ist der Reizstoffgehalt in Sprühgeräten nach der Technischen Richtlinie auf höchstens 0,3 Gewichtsprozent ($\pm 0,03\%$) begrenzt. Die technische Richtlinie beschreibt die Anforderungen der Polizeibehörden an die zulässigen Reizstoffe wie folgt:

Oleoresin Capsicum (OC) in Lebensmittelqualität, CAS: 8023-77-6

Der Anteil des Reizstoffs wird als Summe folgender drei Wirkstoffe von OC bestimmt:

- Capsaicin, CAS: 404-86-4, Reinheitsgrad > 95 %
- Dihydrocapsaicin, CAS: 19408-84-5, Reinheitsgrad > 95 %
- Nordihydrocapsaicin, CAS: 28789-35-7, Reinheitsgrad > 95 %

oder

Pelargonsäure-vanillylamid (PAVA), CAS: 2444-46-4

- Reinheitsgrad > 95%

Von Lösungs- und Treibmitteln sollen keine Gefahren ausgehen. Sie dürfen nicht reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend sein und bis zur vollständigen Entleerung des Sprühgeräts nicht in Brand geraten.

Gesundheitsauswirkungen

Wird Pfefferspray gegen Menschen eingesetzt, reagiert der Körper mit heftigen Symptomen, die zu einer meist vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung führen. Aber auch bleibende körperliche und seelische Schäden sind nicht auszuschließen. Den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller und der medizinischen Fachliteratur ist zu entnehmen, dass Menschen, die mit Pfefferspray in Berührung kommen, fast ausnahmslos einen Arzt aufsuchen sollen. In jedem Fall sind Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.⁷

Bei Hautkontakt kommt es zu Entzündungsreaktionen mit intensiver Rötung und Schwellung. Das Brennen auf der Haut kann bis zu 60 Minuten anhalten. Zur Behandlung soll die Haut über mindestens zehn Minuten mit fließendem Wasser und Seife gespült werden. Bei anhaltenden Symptomen sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Gelangt Pfefferspray in die Augen, sind heftige Schmerzen, einhergehend mit, Schwellungen und Rötungen der Bindehaut sowie starkem Tränenfluss die Folge. Eine vorübergehende Erblindung kann bis zu 30 Minuten anhalten. Vereinzelt kann es zu einer Schädigung der Hornhaut kommen, die aber meist verheilt. Träger von Kontaktlinsen können erweiterte Reaktionen zeigen, da sich der Reizstoff zwischen Bindehaut und Linsenunterseite sammelt. Die Augen müssen unverzüglich bis zu 15 Minuten gespült und anschließend von einem Facharzt untersucht werden.

Beim Einatmen kommt es zu unkontrollierten Hustenanfällen, Atemnot und Sprechschwierigkeiten. Krämpfe im Bereich des Oberkörpers zwingen Betroffene, sich nach vorn zu beugen.

⁷ Bützer: Some like it hot!, Pfeffersprays, Altstetten, Januar 2005; DEF-TEC: Sicherheitsdatenblatt, MK-3 Pfefferspray 50 ML, 05.11.2008.

Die Symptome können sich über einen Zeitraum von 15 Minuten zeigen. Zur Behandlung wird die Zufuhr frischer Luft empfohlen. Bei asthmatisch oder allergen vorbelasteten Menschen kann der Pfefferspraykontakt über die Atemwege zu bedrohlichen Zuständen mit akuter Atemnot bis hin zu Bewusstlosigkeit und Atemstillstand führen. Über die Dauer der Symptome ist eine Kontrolle der Atmung und gegebenenfalls die Einleitung einer künstlichen Beatmung erforderlich.

Wird der Reizstoff verschluckt, kann es zu starken Schleimhautreizungen sowie Übelkeit und Kopfschmerzen kommen. Erforderlich ist hier ein sofortiges ausspülen des Mundes und die Einweisung in ein Krankenhaus.

Die psychischen Auswirkungen sind je nach Verfassung der betroffenen Person unterschiedlich. Die schmerzhafteste, symptomintensive und schnell einsetzende Wirkung von Pfefferspray kann jedoch zu Angst- und Beklemmungsgefühlen, Orientierungslosigkeit, Aggressionssteigerung und panischen Reaktionen führen.⁸ In Abhängigkeit von der Erstversorgung können diese Symptome bis zu 45 Minuten anhalten. Posttraumatische Belastungen als verzögerte Reaktion auf das belastende Ereignis sind nicht auszuschließen.

Bei richtiger Behandlung können bei gesunden Menschen Langzeitfolgen aufgrund von Pfefferspraykontakt weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich eine kontinuierliche Überdosierung des Wirkstoffs kann zu chronischer Gastritis sowie Nieren- und Leberschädigungen führen.⁹ Gleichwohl sind schwere Erkrankungen und mehrere Todesfälle als Folge der Verwendung von Pfefferspray bekannt. Besonders betroffen sind Asthmatiker, Allergiker und Menschen mit labilem Blutdruck. Auch Bronchialinfekte können zu einer lebensbedrohlichen Situation führen.¹⁰ Aus einer Studie des US-Justizministeriums geht hervor, dass zwei Todesfälle im Zusammenhang mit Atemwegserkrankungen stehen.¹¹ Besonders gefährlich ist der Kontakt mit Pfefferspray für Personen unter Einfluss von Drogen und Psychopharmaka. In den Vereinigten Staaten sind in diesem Zusammenhang „zahlreiche Todesfälle“ dokumentiert. Nachgewiesen ist eine lebensbedrohliche Wirkung bei gleichzeitiger Verabreichung von Kokain und geringen Mengen des Chili-Wirkstoffs. Eine indirekte Gefahr geht vom Reizstoffeinsatz aus, wenn die Symptome bei den Betroffenen zu Angstreaktionen oder Schockzuständen führen. Bei einer Vorbelastung durch Herz-Kreislauf-Leiden kann eine lebensbedrohliche Situation entstehen.

In Deutschland ereigneten sich im Jahr 2009 mindestens drei Todesfälle nach einem Polizeieinsatz mit Pfefferspray.¹² Zwei der Opfer standen unter Drogeneinfluss, der dritte Tote war zuvor mit einem Beruhigungsmittel behandelt worden. In Dortmund verstarb im Juni 2010 ein Mann

⁸ Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport: Anlage „Informationen zum Gebrauch von Reizstoffsprüngeräten mit synthetischem bzw. natürlichem Capsaicin“ zum Erlass „Reizstoffe in der Polizei des Landes Niedersachsen“, RdErl. d. MI v. 3.2.2009 – P26.38-02434-500-1, VORIS 21024.

⁹ Menzel, Hartmann-Schreier, Capsaicin, in: Thieme RÖMPP Online, November 2008 (heruntergeladen am 3.11.2010).

¹⁰ Der Spiegel: Toxikologie – Gefährliches Chili-Gemisch, S. 40, Ausgabe 53/2009.

¹¹ Ashcroft, Daniels, Hart: U.S: Department of Justice, Research for Practice – The Effectiveness and Safety of Pepper Spray, 2003.

¹² Spiegel-Online: Todesfälle nach Pfefferspray-Einsatz – Mögliche Wechselwirkungen mit Drogen, 26.12.2009 (heruntergeladen am 03.10.2010).

an den Folgen eines Pfefferspray-Einsatzes durch Polizeikräfte. Er stand nach Angaben der zuständigen Staatsanwältin unter Kokaineinfluss und hatte eine Atemwegserkrankung. Sie wies darauf hin, dass die Polizei nicht einschätzen könne, ob jemand Drogen konsumiert habe.¹³ Auf weitere Fälle mit ungeklärtem Zusammenhang zu Pfefferspray wird zunehmend hingewiesen. Ein Forensiker der Universität Rostock macht deutlich, dass deutschen Rechtsmedizinern oft nicht bewusst sei, dass Pfefferspray möglicherweise ein Faktor sein könne, der zum Tode beiträgt.

Einsatz und Handhabung

Die Verwendung von Pfefferspray durch Polizeibeamte ist vor allem in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel, die technische Ausführung der Geräte sowie taktische Überlegungen beschrieben. Eine Betrachtung einzelner Bundesländer und des Bundes zeigt, dass vorsorgende Maßnahmen zur Erstversorgung und zur ärztlichen Behandlung von Menschen, die dem Reizstoff ausgesetzt sein könnten generell nicht Gegenstand der Vorschriften sind. In einzelnen Ländern gibt es für die Beamten Hinweise zur Nachsorge.

Bei den Polizeikräften des Bundes existieren nach Angaben der Bundesregierung keine spezifischen Richtlinien und Verordnungen für den Einsatz von Waffen wie Pfefferspray.¹⁴ Dazu wird ausgeführt: „Sofern die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Vollzugsbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) zulässig ist, richtet sie sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) und nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI).“

Nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg ist der Einsatz von Reizstoffsprüngeräten lediglich im baden-württembergischen Polizeigesetzes und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes geregelt (siehe Anlage). Jeder Beamte und jede Beamtin werde in der sicheren Handhabung, den rechtlichen Voraussetzungen und den taktischen Belangen des Einsatzes von Reizstoff-Sprüngeräten aus- bzw. fortgebildet. Der Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg ist mit Reizstoff-Sprüngeräten der polizeilichen Bezeichnungen RSG 1, RSG 2, RSG 3 und RSG 4 ausgestattet.

¹³ taz.de: Mögliche Wechselwirkung mit Drogen – Erneut Toter nach Pfefferspray-Einsatz, 24.06.2010 (heruntergeladen am 05.11.2010).

¹⁴ Deutscher Bundestag: Drs. 16/9398, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Haltung der Bundesregierung zu so genannten nichtletalen Waffen“, 30.05.2008.

Auch in Bayern gelten keine näheren Regelungen.¹⁵ Hier wird Pfefferspray mit OC-Wirkstoff ergänzend zu den bisher verwendeten Reizstoffen für den polizeilichen Einsatz in Bayern verwendet. Die bisher verwendeten Wirkstoffe Chloracetophenon (CN) oder Chlorbenzylidenmalononitril (CS) werden nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums allerdings nicht mehr beschafft. Für die Anwendung des Reizstoffes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und der hierzu erlassenen Vollzugsbekanntmachung (siehe Anlage). Die Handhabung bzw. Dosierung der Geräte richtet sich nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie des PTI. Lediglich ein Informationsblatt „Pfefferspray“ klärt die Beamten über „Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln“ sowie „Maßnahmen nach Einwirkung des Wirkstoffs“ auf und gibt „Hinweise für den Arzt“.¹⁶ Das Blatt von Januar 2002 bezieht sich allerdings auf betroffene Einsatzkräfte und ist bezüglich der zu behandelnden Symptome recht ungenau. Die Hinweise an den Arzt sind sogar falsch. Dort heißt es: „Bisher sind keine bleibenden Gesundheitsschäden durch die Wirksubstanz bekannt. Allergische Reaktionen bzw. die Begünstigung von Bronchialspastik sind bisher auch nicht dokumentiert.“ Tatsächlich wies jedoch schon im Jahr 2000 ein Bericht für die Technikfolgenabschätzung des Europäischen Parlaments auf erhebliche gesundheitliche Gefahren durch den Einsatz von Pfefferspray hin, was zu einem Verwendungsverbot in mehreren EU-Staaten führte.¹⁷ Derzeit wird das Reizstoffsprühgerät RSG 3 der Hersteller IDC (Modell Curd's Police und Curd's Police RSG 2000) und Hoernecke (Modell TW 100 RSG 6) mit einer Füllmenge von jeweils 60 ml verwendet. Für die „verdeckte“ Tragweise wird zudem das kleinere Reizstoffsprühgerät „RSG 2“ des Herstellers Hoernecke (Modellbezeichnung TW 1000 RSG 2) mit einer Füllmenge von 20 ml angeboten.

In Niedersachsen ist der Runderlass des Innenministeriums „Reizstoffe in der Polizei des Landes Niedersachsen“ vom 3. Februar 2009 für den polizeilichen Einsatz maßgeblich.¹⁸ Auf die Wirkung, Symptome und gesundheitlichen Folgen geht eine Anlage zu dem Erlass ein. Darin heißt es, dass die „Wirkung des Pfeffersprays nach einem Gesichtstreffer meist schlagartig“ einsetzt. Die medizinischen Symptome und erforderliche Maßnahmen zur Erstversorgung werden umfänglich beschrieben. Auch wird unter „Nachsorge“ erklärt, bei welchen Symptomen das Hinzuziehen von Rettungskräften oder eines Notarztes erforderlich ist. Die Reizstoffe werden als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) eingesetzt (siehe Anlage). Laut Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport werden die Reizstoffsprühgeräte RSG 2, RSG 3 und RSG 4 entsprechend der Technischen Richtlinie des PTI eingesetzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen orientiert sich beim Einsatz von Pfefferspray an einem Runderlass aus dem Jahr 1983 für die Verwendung von Reizstoffsprühgeräten bei der Polizei. Dieser

¹⁵ Bayrisches Staatsministerium des Innern, Sachgebiet IC1: Einsatz von Reizstoffen; Zulassung von Pfefferspray, Schreiben vom 18.10.2010.

¹⁶ Bayrisches Staatsministerium des Innern: Erläuterungen zu dem von der Bayrischen Polizei eingesetzten Pfefferspray, Januar 2002.

¹⁷ Wright: Pfefferspray gefährdet die Gesundheit, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 69, Februar 2001.

¹⁸ Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport: Reizstoffe in der Polizei des Landes Niedersachsen, RdErl. d. MI v. 3.2.2009 – P26.38-02434-500-1, VORIS 21024.

hat in der Fassung vom 4. Februar 1998 weiterhin Gültigkeit.¹⁹ Reizstoffsprühgeräte sind danach Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, die im Regelfall den Einsatz des Schlagstocks, in Einzelfällen auch den Schusswaffengebrauch erübrigen sollen. In dem Erlass heißt es, dass Reizstoffsprühgeräte das Reizmittel Chloracetophenon (CN) in einer Konzentration von 0,9 bis 1,1 Prozent gelöst in einer Trägerflüssigkeit enthalten. Der Reizstoff CN wurde jedoch mittlerweile durch Pfefferspray (Capsaicin) ersetzt und wird nach aktueller Auskunft des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der jeweils gültigen Technischen Richtlinie des PTI beschafft.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Einsatz von Pfefferspray wird in den Vorschriften des Bundes und der Länder nicht oder nur unkonkret beschrieben. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Pfefferspray sind kaum Gegenstand der Regelungen. Die Verwendung bei der Polizei erfolgt ohne eine medizinische Beurteilung der Wirkstoffe. Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen durch Polizeibehörden sind gar nicht vorgesehen, obwohl die Fachliteratur gesundheitsbedrohliche Folgen des Einsatzes von Pfefferspray gegen Menschen beschreibt und zahlreiche Todesfälle belegt sind.

Pfefferspray ist zum Einsatz bei Polizeikräften als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges nicht geeignet. Der Reizstoff und die dafür verwendeten Sprühgeräte können auf Demonstrationen nicht so eingesetzt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Mehrere Landesgesetze führen aus, dass die angewandten Mittel nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein müssen. Gegenüber Demonstranten ist es den Beamten jedoch nicht möglich, im Einsatzgeschehen gesundheitliche Vorbelastungen sowie den Einfluss von Medikamenten oder Drogen einzuschätzen. Nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) sowie dem UZwG Bln des Landes Berlin darf der zu erwartende Schaden nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. Das konkrete Risiko einer lebensbedrohlichen Verletzung oder ein Todesfall kann bei Demonstrationen, beispielsweise zum Zwecke einer Platzräumung, nicht geduldet werden und ist daher nicht vom Grundgesetz gedeckt. Die Unkontrollierbarkeit der Wirkung von Capsicum-Reizstoffen stellt zudem das Erreichen des polizeilichen Zwecks bei Demonstrationen in Frage. Die von Reizstoffattacken verursachten Panik-, Angst- und Gegenwehrreaktionen bei den Betroffenen führen nicht zu einer besseren Kontrolle der Einsatzsituation sondern erhöhen das Risiko der Eskalation.

¹⁹ Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwendung von Reizstoffsprühgeräten bei der Polizei, Erlass vom 10.01.1983 in der Fassung vom 04.02.1998.

Besonders schwer wiegt, dass in den Anwendungsvorschriften keine vorsorgenden Maßnahmen zum Schutz von Personen vorgesehen sind, die Pfeffersprayangriffen von Polizeikräften ausgesetzt werden sollen. Werden Reizstoffsprühgeräte durch Vollzugsbeamten mitgeführt, muss sichergestellt sein, dass zur Erstbehandlung und ärztlichen Betreuung ausreichend Rettungskräfte vor Ort sind und diese die Verletzten auch erreichen können. Pfefferspray kommt in der Praxis nicht nur bei gewalttätigen Angriffen Einzelner gegen Polizisten zum Einsatz. Bei Großveranstaltungen wird es auch verwendet, um sich friedlich verhaltende Menschenansammlungen zurück zu drängen oder Sitzblockaden aufzulösen. In einer solchen Situation mit hoher Personendichte kommt es in der Folge eines Reizstoffeinsatzes häufig zu Panik-, Angst- und Gegenwehr-Reaktionen. Auch sind lebensbedrohliche Zustände durch Atemstillstand, Schock oder Herz-Kreislauf-Versagen möglich. Die unmittelbare Anwesenheit von Rettungskräften bei Auseinandersetzungen in Menschenmengen ist jedoch unwahrscheinlich. Den Beamten selbst ist es kaum möglich, gleichzeitig unmittelbaren Zwang auszuüben und bei Pfefferspray-Opfern erste Hilfe zu leisten oder die Betroffenen zu Rettungsplätzen zu geleiten, selbst wenn dies als Dienstanweisung vorgesehen wäre. Damit kann Pfefferspray aufgrund der unkalkulierbaren Wirkung auch nicht als das geeignete Mittel ausgewählt werden, welches den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Der Einsatz von Pfefferspray zum Einsatz bei Polizeikräften als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und zur Ausübung unmittelbaren Zwanges muss in Deutschland verboten werden. Die gesundheitlichen Risiken von Pfefferspray müssen grundlegend erforscht und generell Teil forensischer Untersuchungen sein.

Anhang

Auszugsweise Übersicht über die Rechtsgrundlagen bei Bund und Ländern

Bund	UZwG § 2 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe¹¹ und Explosivmittel. § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Die Vollzugsbeamten haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. (2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
Baden-Württemberg	PolG § 50 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. (2) Das Innenministerium bestimmt, welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen im Polizeidienst zu verwenden sind. § 52 Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein. Gegenüber einer Menschenansammlung darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn seine Anwendung gegen einzelne Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. (2) Unmittelbarer Zwang ist, soweit es die Umstände zulassen, vor seiner Anwendung anzudrohen. (3) Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck erreicht ist oder wenn es sich zeigt, dass er durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang nicht erreicht werden kann. VwV PolG Zu § 50 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs, Absatz 2 Waffen im Sinne von § 50 Abs. 2 sind: Hiebwaaffe, Reizstoffsprünge-

	rät, Reizstoffgewehr, Mehrzweckpistole, Pistole, Revolver, Maschinenpistole und Gewehr.
Bayern	PAG Art. 61 Begriffsbestimmung (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). Art. 64 Androhung unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes Zu Art. 61 (Begriffsbestimmung des unmittelbaren Zwangs) 61.1 Dass Reizstoffe gegenüber dem bisherigen Recht nicht mehr als Waffen, sondern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt anzusehen sind, hat keine praktische Bedeutung. 61.9 Reizstoffe (z. B. Tränengas) dürfen nur gebraucht werden, wenn der Einsatz anderer Hilfsmittel oder einfacher körperlicher Gewalt (Zurückdrängen) keinen Erfolg verspricht oder wenn durch den Einsatz von Reizstoffen die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Der Gebrauch von Reizstoffen kann insbesondere zulässig sein gegen eine Menschenmenge, die sich polizeilichen Anordnungen widersetzt. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe in aller Regel nur angewendet werden, wenn sich jemand gegen eine Festnahme gewaltsam, insbesondere mit Waffen, zur Wehr setzt. 61.10 In jedem Fall der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist Art. 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) besonders zu berücksichtigen.
Berlin	UZwG-Bln § 2 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

	(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind von den möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Jede Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. (2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. § 19 Allgemeine Vorschriften Der Gebrauch von Hieb- und Stichwaffen und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind. § 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge Der Gebrauch von Hieb- und Stichwaffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren gegen eine Menschenmenge ist wiederholt anzudrohen. § 21b Reizstoffe Als Reizstoffe werden Capsaicin und verwandte Stoffe (Pfefferspray) eingesetzt, sofern nicht der Einsatz herkömmlicher Reizstoffe (Tränengas) zwingend erforderlich ist.
Brandenburg	BbgPolG § 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 58 Unmittelbarer Zwang (1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 60 bis 69. (2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. § 61 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln,

	Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). § 64 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.
Bremen	BremPolG § 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 41 Unmittelbarer Zwang (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Die körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren, Wasserwerfer, Diensthunde, Dienstfahrzeuge sowie zum Sprengen bestimmte Explosivstoffe (Sprengmittel). (4) Als Waffen sind Schlagstock, Distanz-Elektroimpulsgerät, Reizstoffe, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung und Munition der polizeilichen Waffen sind in einer Rechtsverordnung des Senats zu beschreiben. (5) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung des Gebots, eine Erklärung abzugeben, ist unzulässig. § 44 Androhung unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung mündlich oder auf andere Weise anzudrohen, es sei denn, dass dies die Umstände nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe

	eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs so rechtzeitig anzudrohen, dass jedermann sich noch entfernen kann, es sei denn, dass die sofortige Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr notwendig ist. Polizeiwaffenverordnung § 2 Reizstoffe (1) Zugelassene Reizstoffe sind Capsaicin und Pelargonsäurevanillylamid (Pfefferreizstoffe), Chloracetophenon (CN) und Chlorbenzylidenmalondinitril (CS). CS und Pfefferreizstoffe dürfen nicht mittels Wasserwerfer eingesetzt werden. (2) Reizstoff kann geworfen, versprüht oder verschossen werden. (3) Reizstoff bewirkt eine Reizung der Haut, insbesondere der Schleimhäute, und kann Übelkeit hervorrufen. (4) Der Reizstoffeinsatz dient dem Zweck, Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen oder eine Menschenmenge abzurängen oder aufzulösen. Durch die Verwendung von Reizstoff soll der Einsatz stärker wirkender Waffen vermieden werden.
Hamburg	SOG § 4 Verhältnismäßigkeit (1) Eine Maßnahme muss zur Gefahrenabwehr geeignet sein. Sie ist auch geeignet, wenn sie die Gefahr nur vermindert oder vorübergehend abwehrt. Sie darf gegen dieselbe Person wiederholt werden. (2) Kommen für die Gefahrenabwehr im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Absätze 1 bis 3 eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden. (3) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. (4) Ist jemand aufgefordert worden, eine bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine Störung zu beseitigen, so ist ihm auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das der beabsichtigte Erfolg ebenso wirksam herbeigeführt und die Allgemeinheit nicht stärker beeinträchtigt wird. Der Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung von Verwaltungszwang vorliegen, spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Aufforderung. § 18 Formen des unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung

	auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte Explosivstoffe (Sprengmittel). § 22 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.
Hessen	HSOG § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 52 Unmittelbarer Zwang (1) Unmittelbarer Zwang kann von den Polizeibehörden sowie nach Maßgabe des § 63 von Vollzugsbediensteten, die nicht Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte sind, und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges gestattet ist, angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 54 bis 63. Für die Kosten gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. (2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. § 55 Begriffsbestimmung, zugelassene Waffen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (4) Als Waffen sind Reiz- oder Betäubungsmittel, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen können durch Verwaltungsvorschriften zugelassen werden, wenn sie keine größeren Wirkungen als Schusswaffen nach Satz 1 haben. § 58 Androhung unmittelbaren Zwanges

	(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.
Mecklenburg-Vorpommern	SOG M-V § 102 Begriffsbestimmung (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden. § 103 Vollzugsbeamte (1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamte ausgeübt werden. (2) Vollzugsbeamte sind Polizeivollzugsbeamte und andere Beamte und sonstige Bedienstete, die durch Verordnung der Landesregierung ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. (3) Vollzugsbeamte der Ämter und amtsfreien Gemeinden bedürfen der Bestätigung der Kreisordnungsbehörde. § 111 Warnung (1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird, ist zu warnen. Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist vor Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig zu warnen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. § 112 Verwaltungsvorschriften Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs erlässt das Innenministerium für seinen Geschäftsbereich; die anderen Ministerien erlassen sie für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
Niedersachsen	Nds. SOG § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die

	Verwaltungsbehörde oder die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 69 Unmittelbarer Zwang (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). (8) Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. § 74 Androhung unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch von Schusswaffen zu wiederholen.
Nordrhein-Westfalen	PoIG NRW § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

	(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. Bei dem Gebrauch von technischen Sperren und dem Einsatz von Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.
Rheinland-Pfalz	POG § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 58 Begriffsbestimmung (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.

Saarland	SPolG § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die die Betroffene oder den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 49 Unmittelbarer Zwang (1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind. Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. (2) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (5) Als Waffen sind Schlagstöcke, Reizstoffe, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. Das Nähere bestimmt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport. (6) Der Gebrauch von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und von Waffen ist nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gestattet. Abweichend von Satz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Bediensteten der Ortspolizeibehörde den Gebrauch von Diensthunden gestatten. § 54 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.
Sachsen	SächsPolG § 31 Begriff und Mittel des unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang ist jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. (2) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe sowie zum Sprengen von Sachen bestimmte explosive Stoffe (Sprengmittel). Das Staatsministerium des Innern kann weitere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zulassen.

	§ 32 Voraussetzungen und Durchführung des unmittelbaren Zwangs (1) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Unmittelbarer Zwang darf nicht mehr angewandt werden, wenn der Zweck erreicht ist. Gegen Personen darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck durch unmittelbaren Zwang gegen Sachen nicht erreichbar erscheint. Das angewandte Mittel muss nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Betroffenen angemessen sein. Gegenüber einer Menschenansammlung darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn seine Anwendung gegen einzelne Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich keinen Erfolg verspricht. (2) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (4) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. (5) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Vollstreckung von Verwaltungsakten der Polizei gelten im Übrigen die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
Sachsen-Anhalt	SOG LSA § 5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Sicherheitsbehörden oder die Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 58 Unmittelbarer Zwang (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). (6) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzumutbar sind.

	(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. (8) Unmittelbaren Zwang dürfen die Polizeibeamten, Verwaltungsvollzugsbeamten und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gestattet ist, anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung zum Gebrauch von Maschinenpistolen und Sprengmitteln darf nur Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamten, Forstbeamten, bestätigten Jagdaufsehern oder Personen erteilt werden, denen der Gebrauch solcher Waffen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gestattet ist. Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen. § 63 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände dies nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.
Schleswig-Holstein	LVwG § 251 Begriffsbestimmung (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reizstoffe und Sprengmittel; Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewandt werden. § 252 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte (1) Unmittelbarer Zwang darf nur durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte ausgeübt werden. (2) Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und andere Personen, die vom Träger der Aufgabe ermächtigt sind, unmittelbaren Zwang auszuüben. (3) Das Innenministerium kann durch Verordnung bestimmen, dass einzelne Gruppen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht bedürfen. § 259 Warnung (1) Bevor unmittelbarer Zwang gegen Personen angewendet wird,

	ist zu warnen. Von der Warnung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr notwendig ist. Als Warnung vor dem Schusswaffengebrauch gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist vor Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig zu warnen, das sich Unbeteiligte noch entfernen können. § 260 Verwaltungsvorschriften Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges erlässt das Innenministerium für seinen Zuständigkeitsbereich; die anderen Ministerien erlassen sie für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit dem Innenministerium.
Thüringen	PAG § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 59 Begriffsbestimmung (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen, Sachen oder Tiere durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen, Sachen oder Tiere. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). § 62 Androhung unmittelbaren Zwanges (1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. (3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.

Karin Binder

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Tel.: 030 - 227 70 600

Fax: 030 - 227 76 600

karin.binder@bundestag.de

Wahlkreis

Kreuzstr. 4

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 - 354 85 75

Fax: 0721) 354 89 396

karin.binder@wk.bundestag.de

www.karin-binder.de